

Förderrichtlinie

"Refundierung von Kosten im Rahmen der Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen"

Präambel

Im 50 Punkte-Plan zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten ist eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration als Voraussetzung für die Selbsterhaltungsfähigkeit festgeschrieben. Ein wesentlicher Faktor dafür ist die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen und Bildungsabschlüssen, damit diese in Österreich genutzt werden können. Diesbezügliche Unterstützungsleistungen sollen die Betroffenen bei der Anerkennung unterstützen.

Ziel der in dieser Förderrichtlinie definierten Unterstützungsleistungen ist es, langfristig die qualifikationsadäquate Beschäftigung von Personen, die ausländische Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen erworben haben, am österreichischen Arbeitsmarkt zu unterstützen und deren Integration am Arbeitsmarkt zu fördern.

II. Fördergegenstand, Förderhöhe

Die Förderung bezieht sich auf die Refundierung von Kosten, welche im Verfahren zur Anerkennung und Bewertung von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen und Berufsqualifikationen nach dem Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG) anfallen¹:

- a. Kosten für die Anerkennung²: Kosten für die bescheidmäßige Feststellung, insbesondere im Sinne einer Nostrifikation, einer Nostrifizierung oder einer Gleichhaltung, nach der ein ausländischer Bildungsabschluss oder eine ausländische Berufsqualifikation mit den Rechtswirkungen eines inländischen Bildungsabschlusses oder einer inländischen Berufsqualifikation versehen wird. Dies beinhaltet auch die Kosten beeideter oder beglaubigter Übersetzungen für die im Verfahren zur Anerkennung erforderlichen Unterlagen sowie Verwaltungsabgaben, die von der Behörde im Zuge des Anerkennungsverfahrens vorgeschrieben werden.
- b. Kosten für die Bewertung: Kosten für die gutachterliche Feststellung über das Ausmaß der Entsprechung eines ausländischen Bildungsabschlusses oder einer ausländischen Berufsqualifikation mit einem inländischen Bildungsabschluss oder einer inländischen Berufsqualifikation. Dies beinhaltet auch die Kosten beeideter oder beglaubigter Übersetzungen für die im Verfahren zur Bewertung erforderlichen Unterlagen.

Es werden nur die tatsächlich durch das Verfahren zur Anerkennung und Bewertung angefallenen und vom Fördernehmer/ von der Fördernehmerin nachgewiesenen Kosten refundiert. Eine Förderung ist in jedem Fall mit € 500, -- (brutto) pro Person begrenzt.

¹ Begriffsbestimmungen nach dem AuBG:

^{§ 3} Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet

Z.5.: ausländische Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen: die formalen Qualifikationen, die durch einen (Aus-) Bildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis und gegebenenfalls ergänzend durch Berufserfahrung nachgewiesen werden, die in einem Staat des Europäischen Wirtschafsraums, der Schweiz oder einem Drittstaat erworben wurden;

² Nicht gefördert werden Kosten formaler Verfahren zum Zweck der Gewerbegründung.

III. Fördernehmer/innen

Die Förderung richtet sich an Personen, die Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen im Ausland erworben haben.

Förderbar sind Personen mit:

- Asylberechtigung/ Subsidiäre Schutzberechtigung
- Aufenthaltsberechtigung plus
- Aufenthaltsbewilligung Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit (z.B.: Imame)
- Österreichischer Staatsbürgerschaft
- Rot Weiß Rot Karte Plus
- Niederlassungsbewilligung Angehöriger
- Aufenthaltstitel Familienangehöriger
- Niederlassungsbewilligung (nur im Rahmen der ÖIF Projektförderung im Mentoring-Programm oder in Sonderformaten)
- Daueraufenthalt EU
- Anmeldebescheinigung für EU-/EWR Bürger/innen (die in einer ÖIF-Maßnahme gefördert werden)
- Aufenthaltskarte/ Daueraufenthaltskarte
- Liese Prokop Stipendium
- noch geltenden Aufenthaltstiteln, die zwischenzeitlich durch die oben genannten ersetzt wurden

Voraussetzung für eine finanzielle Förderung ist ein rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich.

Es sind nur jene Leistungen förderfähig, die in die Zeitspanne fallen, in der die Person in die Definition der Zielgruppe dieser Förderrichtlinie fällt.

IV. Förderbedingungen

Förderbar sind nur Kosten,

- die in einem Verfahren nach dem AuBG in Österreich entstanden sind und die
- ab dem 12.07.2016 angefallen sind.

Die Kosten sind zunächst von den Fördernehmer/innen selbst zu bezahlen. Die Förderung wird im Nachhinein als Refundierung an die Fördernehmer/innen direkt ausbezahlt. Eine Abtretung der Forderung gegen den ÖIF an Dritte durch die Fördernehmer/innen ist ausgeschlossen.

Auf eine finanzielle Förderleistung des ÖIF besteht kein Rechtsanspruch.

V. Antrag auf Förderung und Auszahlung

Der ÖIF empfiehlt jedenfalls, vor Antragstellung eine Beratung bei einer *Anlaufstelle für Personen mit im Ausland* erworbenen Qualifikationen (AST) in Anspruch zu nehmen.

Es ist ein schriftliches Förderansuchen an einer der Beratungsstellen des ÖIF zu stellen. Folgende Unterlagen bzw. Daten sind dabei vorzulegen:

- Identitätsnachweis
- Nachweis über den gültigen Aufenthaltsstatus in Österreich
- SV-Nummer
- Meldezettel

Förderwerber/innen werden **schriftlich** (mittels Finanzierungszu- oder Absage) über die Antragsentscheidung informiert.

Folgende Unterlagen müssen vom Förderwerber/von der Förderwerberin zum Zwecke der Refundierung **innerhalb** von sechs Monaten nach Ausstellung der Finanzierungszusage eingebracht werden:

- Kopie Anerkennungsbescheid/Bewertungsgutachten
- Originalrechnung (wenn vorhanden)
- Zahlungsbestätigung
- Kopie Leistung (bspw. Übersetzung)
- Kopie Nachweis über den gültigen Aufenthaltsstatus in Österreich
- Kopie Meldezettel (wenn innerhalb der 6-Monatsfrist nicht mehr aktuell)
- · aktuelle Bankverbindung

Diese Unterlagen haben innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem Ausstellungsdatum der Finanzierungszusage, postalisch (an Österreichischer Integrationsfonds, Team Förderungen, Landstraßer Hauptstraße 26, 1030 Wien) beim ÖIF **einzulangen**, andernfalls verfällt die Finanzierungszusage. In begründeten Fällen kann in einem Integrationszentrum mündlich um Fristverlängerung von drei Monaten angesucht werden. Die Beurteilung und Gewährung einer Fristverlängerung obliegt dem ÖIF.